
Auftraggeber

Stadt Memmingen




Hydraulische Untersuchung zum Bebauungsplan

E11 „Bleiche“

Planungsstand vom 23.01.2024

Stellungnahme

14.02.2024

<p>Auftraggeber: Stadt Memmingen Schlossergasse 1 87700 Memmingen</p>  <hr/> <p>(Datum) (Unterschrift)</p>	<p>Entwurfsverfasser: Ingenieurbüro Dr.-Ing. Koch</p>  <p>Bauplanung GmbH, 87435 Kempten/Allgäu:</p> <p>14.02.2024 </p> <hr/> <p>(Datum) (Unterschrift)</p>
--	--

1. Auftraggeber

Auftraggeber ist die Stadt Memmingen, vertreten durch das Stadtplanungsamt.

2. Aufgabenstellung

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf dem hydraulischen Gutachten des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch Bauplanung GmbH Kempten vom 20.07.2021

Vor einer erneuten Auslegung des Bebauungsplanes sollen die Unterlagen hinsichtlich Hochwasserschutz, wildabfließenden Wasser und den Vorgaben aus dem Gutachten geprüft werden.

3. Grundlagendaten

- hydraulischen Gutachten des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch Bauplanung GmbH Kempten vom 20.07.2021 inklusive Anlagen.
- Planungsstand Bebauungsplan Nr. E11 „Bleiche“
 - Planzeichnung Stand: 23.01.2024
 - Satzung Stand: 23.01.2024
 - Begründung Stand: 23.01.2024

4. Planungsstand und Hinweise

Im Vergleich zum ursprünglichen Planungsstand wurde der Geltungsbereich im Norden verkleinert. Die Änderung hat keine weiteren Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und den Abfluss des wildabfließenden Wassers. Die geforderten Umrisse zum Retentionsraum aus dem Gutachten vom 20.07.2021 wurden eingehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass für den vollständigen Ausgleich des Retentionsvolumens, auch die angegebenen Geländehöhen aus dem Gutachten Anlage 2 einzuhalten sind. Diese können zusätzlich als Geländehöhen in der Planzeichnung oder als Hinweis in die Satzung unter Punkt 5.03 Hochwasserschutz aufgenommen werden.



Abbildung 1: Planzeichnung Bebauungsplan

Die angegebenen Mindesthöhen für die Oberkanten der Rohfußböden aus Anlage 2 des hydraulischen Gutachtens wurden eingehalten. Eine mögliche Unterschreitung von bis zu 10 cm gemäß Punkt 3.02 der Satzung erscheint hinsichtlich eines gewählten Freibordes von 30cm als vertretbar.

Nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aber relevant für den Abfluss des wildabfließenden Wassers ist der Abfluss aus dem östlich gelegenen Hangbereich. Zum Schutz der Bebauung vor wildabfließendem Wasser soll der Abfluss über einen neuen Durchlass dem Kanal in der Straße zugeführt werden. Am Einlauf ist ein ausreichendes Gitter für den Verkläusungsschutz vorzusehen.

5. Fazit

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Vorgaben aus dem hydraulischen Gutachten vom im 20.07.2021 ausreichend umgesetzt.

Weitere Hinweise:

Neben den getroffenen Maßnahmen sollten für einen Schutz vor eindringendem Wasser folgende Punkte beim Objektschutz berücksichtigt werden.

- Lage und Ausführung aller Eingänge / Kellerabgängen / Tiefgaragen
- Lage und Höhe der Lichtschächte / Kellerfenster / Lichthöfe
- Wasserdichte und Auftriebssichere Keller
- Wasserdichte Leitungs- und Rohrdurchführungen
- Rückstauerebenen beachten bzw. unter der Rückstauerebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.“
- Tiefgaragenzufahrten sind nach derzeitigem Stand nicht geplant. Andernfalls sind sie konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.
- Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude sollte abhängig von der Erschließungsplanung mindestens 20 cm über der Fahrbahnoberkante liegen. Das Gelände sollte von den Gebäudekanten abfallen.
- Die Untersuchung im Gutachten beziehen sich auf die Abflüsse beim HQ100. Auch darüber hinaus können Ereignisse auftreten. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.